

Kurzgutachten
Auftraggeber: Tierschutz Austria, Die Stimme der Tiere. Seit 1846
Triester Straße 8
A-233 Vösendorf

Zur Frage des tierschutzgerechten Einsatzes von Conibearfallen und zur Einhaltung des Muttertierschutzes bei der Erlegung von Fischottern



Dr. Hans-Heinrich Krüger

Anschrift:
Mustela-consult
Dr. Hans-Heinrich Krüger
Am Walde 2
29386 Hankensbüttel
E-Mail: mustela-consult@gmx.de

Herkunftsnachweis Abbildungen Titelseite:

mitte: <https://www.duluthnewstribune.com/sports/outdoors/1721121-Trapline-wisdom-At-19-Jarid-Rankila-quickly-gaining-experience-having-success-in-trapping>

li: <https://trapperman.com/forum/ubbthreads.php/topics/6677013/all/how-otter-are-not-suitcased>

re: Autor

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Auftragsinhalt und Fragestellung	1
2. Totschlagende Fallen und die Conibearfalle	2
2.1 Nutzung von „totschlagenden Fallen“ in der EU	2
2.2 AIHTS Abkommen der EU mit Kanada, USA und der Russischen Föderation	3
2.3 Jagdgesetzliche Vorschriften zur Fallenjagd in Kärnten	5
2.4 Beschreibung der Conibearfalle und ihr Einsatz zum Otterfang	6
2.5 Wie ist der Einsatz der Conibearfalle in Kärnten gesetzlich zu sehen?	10
3. Muttertierschutz und Jagd	11
3.1 Jagdpolitische Bedeutung des Muttertierschutzes	11
3.2 Verankerung des Muttertierschutzes in Kärnten	11
3.3 Beachtung des Muttertierschutzes bei der Jagd auf Fischotter	13
4. Literatur	15

1 Einleitung

1.1 Auftragsinhalt und Fragestellung

In Kärnten und anderen österreichischen Bundesländern gab und gibt es erhebliche Diskussionen, ob der zurückgekehrte Fischotter zum Schutz der Teichwirtschaften und der Fische in den Fließgewässern im Bestand reduziert werden muß. Das Land Kärnten entschloss sich, den Fang und die Tötung von Fischottern zuzulassen. Dies ist eine umstrittene Entscheidung, da der streng geschützte Fischotter Österreich und Kärnten gerade wieder besiedelt hat (KRANZ 2020). Angrenzende Länder, Schweiz, Italien und Deutschland, warten noch auf die Rückbesiedlung dieser Tierart und investieren erhebliche finanzielle Mittel in den Otter- und Naturschutz. Durch eine Dezimierung der angrenzenden Ottervorkommen in Kärnten werden diese Bemühungen konterkariert.

Der wirtschaftliche Schaden durch Fischotter in der Teichwirtschaft ist nachvollziehbar, allerdings ist die Höhe der Schäden schwer abzuschätzen. Für Kärnten wurde am 28.05. 2019 ein Wildschadensfond eingerichtet, der neben Schäden durch Bär, Wolf, Luchs und Biber auch Schäden durch den Fischotter abdeckt.

Dagegen muss der Schaden in der „freien“ Natur eher auf das Denken der Menschen zurückgeführt werden, alles in seinem Sinne zu regulieren und wirtschaftlich zu nutzen. Die gute Forelle, die nicht nur als Teil der Natur gesehen wird, sondern auch wirtschaftlich sehr bedeutend ist, wird vom bösen Otter gefressen. Offensichtlich verursacht der Otter also auch in der „freien Natur“ erhebliche wirtschaftliche Schäden. So wird der Druck der „Angelwirtschaft“ auf die Politik, den Otter zu reduzieren, verständlich. Für das Fischereirecht an „Fliegengewässern“, also an Flüssen, die das Angeln mit der „Fliege“ als Köder erlauben, werden horrend Preise gezahlt. Beispielsweise zahlte die Tiroler Wasserkraft AG nach verschiedenen Pressemeldungen im Jahr 2009 für 15 km des Tauernbaches 700.000 €. Dies nur für den Erwerb des Fischereirechts! Mit dieser „Angelwirtschaft“ ist auch verbunden, dass vielfach ein „Attraktivierungsbesatz“ vorgenommen wird. Es werden fangfertige Forellen in großer Menge ausgesetzt, um das Angeln attraktiver und damit gewinnbringender zu machen. Das Aussetzen von fangfertigen Fischen in die Fließgewässer kommt einer Otterfütterung und damit einer Hebung des Otterbestandes sehr nahe.

Der vor diesem Hintergrund zugelassene Fang und die Tötung von 51 Fischottern (ohne Fallwild) in den Jahren 2021/22 sind in der dazugehörigen 81. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2020 relativ eingehend geregelt. Sie ist zusammen mit dem Kärntner Jagdgesetz und der Durchführungsverordnung zu lesen, da der Fischotter dem Jagdrecht unterliegt.

Betrachtet man die Fangergebnisse in Kärnten in den Jahren 2018/2019, so wurde ca. die Hälfte der erlegten Fischotter mit der Conibearfalle gefangen (HAYDN 2019). Deren Einsatz und Tötungswirkung wird im Folgenden näher beschrieben.

Ebenfalls soll näher betrachtet werden, ob der Fang der Fähen/Weibchen in den Wintermonaten gegen das Gebot des „Mutttertierschutzes“ und die Weidgerechtigkeit verstößt.

2 Totschlagende Fallen und die Conibearfalle

Es werden „totfangende Fallen“ und die „Lebendfangfallen“ unterschieden. Während die ersteren das Tier töten sollen, handelt sich bei den Lebendfangfallen um Fallen, in denen das Tier sich in einem Käfig oder einem Rohr fängt. In früheren Zeiten fielen hierunter auch Tellereisen und Schlingen mit einem Stoppmechanismus. Aus Tierschutzgründen sind diese Fallen in Österreich verboten. Totfangende Fallen gibt es in großer Anzahl, wobei die verschiedensten Mechanismen verwendet werden, um das Tier zu töten. Eine Übersicht über die aktuelle Situation der Fangjagd findet man zum Beispiel in dem Buch von OSGYAN (2016), „Erfolgreich Raubwild bejagen“. Viele der Totfangenden Fallen erfüllen nicht die Ansprüche des Tierschutzes, dass sie die Tiere möglichst schnell und ohne Qualen töten (u. a. KRÜGER 1993). Ebenso ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sie selektiv die Tierarten fangen, auf die sie gestellt sind (VIRGOS 2016).

Hier soll nur auf die Verwendung der Conibearfalle näher eingegangen werden, da sie in Kärnten offensichtlich bevorzugt zum Töten von Fischottern eingesetzt wird. Nach HAYDN (2019) wurden, wie bereits oben aufgezeigt, von 25 in Kärnten entnommenen Ottern 4 in Kofferfallen, 10 in Conibearfallen, 5 in Kastenfallen, und einer in der WekaFalle¹ gefangen (5 wurden mit Schusswaffen erlegt). Das heißt, die Hälfte der jagdlich entnommenen Otter wurde in Conibearfallen gefangen. Die Verwendung dieses Fallentyps muss daher bei der Fortbildung der amtlich zugelassenen Otterjäger in Kärnten unterrichtet werden. Aber ihre Bauweise und ihr Einsatz sind der Bevölkerung und insbesondere den interessierten Tier- und Naturschützern kaum bekannt.

2.1 Nutzung von „totschlagenden Fallen“ in der EU

In der EU gibt es keine eigene „EU-Jagdpolitik“, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich wäre. Die EU wirkt nur indirekt durch die Umweltgesetzgebung auf die Jagdpolitik der Mitgliedstaaten ein (LECOQ 2012) Etwa durch die FFH-Direktive 92/43/EEC v. 21.05.92 oder die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EEC v. 02.04.79.

Allerdings kennen wir das Tellereisen-Verbot 91/3254/EEC v. 04.11.1991, das für alle Staaten in der EU verbindlich ist. Es untersagt auch die Einfuhr von Pelzprodukten aus Ländern, die diese Fanginstrumente erlauben. Ein derartiges Importverbot widersprach vermutlich auch den Regularien der WTO (World Trade Organisation). Jedenfalls war das Tellereisenverbot Auslöser für die Bemühungen einen internationalen Standard zu finden, der die Kriterien für einen „humanen“ Fang festlegt. Staaten, die diesen Standards folgen, sollen vollen Zugang zum internationalen Pelzhandel erhalten (siehe 2.2 AIHTS-Abkommen)

Insofern liegt die Zulassung von totfangenden Fanginstrumenten bei den Mitgliedsländern der EU, hier bei der Landesregierung von Kärnten. Die Zulassung der Fallen des Types „Conibearfalle“ wird nicht von der EU reguliert.

2.2 AIHTS-Abkommen der EU mit Kanada, USA und der Russischen Föderation

Tellereisen gelten in vielen Ländern als quälende Fanginstrumente, da sie die Tiere lediglich an einem Bein festhalten. Das so „fixierte“ Tier muss in diesem Zustand ausharren, bis der Jäger erscheint und es tötet. Natürlich versuchen sich die so gefangenen Tiere zu befreien und können sich dabei erheblich verletzen. Zudem sind Tellereisen nicht selektiv. Jedes Tier, das auf den auslösenden „Teller“ zwischen den beiden Bügel tritt, wird von den Bügeln festgehalten (vergl. Abbildung 1 und 2). Der Jäger kann nur versuchen, durch spezifische Geruchsstoffe und/oder die Wahl der Örtlichkeit des Fallenstandortes die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass sich die gewünschte Art fängt.

Um die „Gefahr“ zu verringern, dass die Tiere ihre Gliedmaßen aus der Falle herausziehen, wurden die Bügel häufig mit „Zähnen“ versehen, kleinen an den Fangbügeln angelöteten Stiften, die sich in das Bein bohren. Bei den Befreiungsversuchen entstehen Verletzungen bis hin zu den Fällen, in denen sich die Tiere selbst den eingeklemmten Fuß abbeißen. Insofern ist verständlich, dass die EU den Einsatz dieser Fangmethode mit der o. a. Verordnung verboten hat (man kann Tellereisen bei den verschiedensten Firmen aber weiterhin problemlos kaufen). Da gleichzeitig die Einfuhr von Pelzwaren aus den Staaten verboten wurde, die solche Fanginstrumente zulassen, entstand ein Handelskonflikt mit den großen Pelzlieferanten, der USA, Kanada und der Russischen Föderation. In diesen Ländern war (und ist) der Einsatz der Tellereisen völlig normal und dort sind diese Fallen die am intensivsten eingesetzten Fanginstrumente.



Abb. 1: Tellereisen, wie es im Internet von der Firma „Tierfalle.de“ angeboten wird
Quelle: <https://www.tierfalle.de/shop/Fallenarten/Historische-und-Export-Fallen/Tellereisen-28x22cm.html>

Es wurde daher nach Wegen gesucht, diesen Pelzhandel weiter aufrechtzuerhalten. Resultat war das AIHTS-Abkommen (Agreement on international humane trapping standards) mit ISO-Normen, die die Kriterien beschreiben, die für humane Fallen gelten sollen. Es wurde nach der EU, Kanada und der USA zuletzt von der Russischen Föderation im Jahre 2008 ratifiziert. Die mit dem Abkommen verbundene ISO-Normen legen detailliert fest, welche Ansprüche sowohl an Lebendfallen („restraining traps“,) wie auch an totfangende Fanginstrumente (killing traps) zu stellen sind, damit sie als „human“ gelten. Folgen die Staaten diesem Abkommen, wird der Handel mit Pelzprodukten nicht eingeschränkt.

Man muss feststellen, dass die in der ISO-Norm festgelegten Kriterien für den humanen Fang recht weit von den Vorstellungen einer weidgerechten Jagd, und ganz besonders von den Formulierungen im deutschen und kärntnerischen Gesetz „sofort tötend“ und „unversehrt fangen“ entfernt sind. So gilt in der ISO-Norm als „humane“ Totfangfalle, wenn 80% der erbeuteten Tiere von Mardergröße nach drei Minuten bewusstlos sind und sich nicht wieder erholen können. Die restlichen 20 % können, zwischen den Bügeln eingeklemmt, deutlich länger leben. Im Zweifel, bis der Jäger kommt und sie „erlöst“, wenn sie nicht vorher erfroren oder an Kreislaufversagen verendet sind. Für größere Raubsäuger, wie Fuchs, Luchs und Otter, gelten nicht drei Minuten, sondern 5 Minuten als akzeptable Zeit, bis der Tod eingetreten ist.



Abb. 2: Fuchs, der dem linken Vorderbein in ein Tellereisen geraten ist
Quelle: <https://www.peta.de/aktiv/totschlagfallen-petition/>

Dieses Abkommen untersagt die Verwendung von Tellereisen auch nur bedingt. Es dürfen keine Eisen mit gezähnten Bügeln oder mit Eisenstiften bestückten Bügeln mehr genutzt werden. „Humanisierte“ Tellereisen sind aber durchaus erlaubt. Dass heißt, diese Eisen sind zum Beispiel mit Gummipuffern auf den Eisenbügeln ausgestattet. Wie der Fang von Coyoten, Wölfen, Füchsen und Waschbären in solchen Eisen auch heutzutage aussieht, ist auf dem Videoportal „Youtube“ auf vielen Seiten zu sehen. Zum Beispiel:

<https://www.youtube.com/watch?v=KZdsxvhCFTI>

<https://www.youtube.com/watch?v=SRuI8h4sX6o>

https://www.youtube.com/watch?v=YAG6v_Fqbck

Die Darstellungen müssten aufgrund des quälenden Umganges mit den Tieren als „nicht jugendfrei“ eingestuft werden. Aber die Länder, in denen solche Fangmethoden alltäglich sind, gehören zu den Unterzeichnern des AIHTS-Abkommens. Nach SERFASS et al. (2017) ist es in Nordamerika auch durchaus üblich und von den Jagd- und Wildverbänden sogar als „humaner“ Umgang beschrieben, in Tellereisen gefangene Füchse, Schakale usw. zu töten,

indem der Trapper sich auf den Brustkorb des Tieres stellt oder das Tier mit einem Knüttel erschlägt. Oberstes Ziel ist offensichtlich, den Wert des Felles nicht durch Blut oder Verletzungen zu mindern.

Von Seiten des Deutschen Jagdverbandes wird das AIHTS-Abkommen und die entsprechenden ISO-Normen als Chance gesehen, die gängigen Fallen nach diesen Kriterien testen zu lassen, um sie dann als tierschutzgerecht zu bezeichnen. Dabei ist dieses Abkommen lediglich zwischen der EU und den Vertragsstaaten gültig. Es ist weder von der Bundesrepublik Deutschland noch von Österreich ratifiziert worden und damit in den Ländern nicht direkt rechtskräftig. Der DJV (Deutscher Jagdverband) hat für einige Fallentypen Testversuche angeregt, durchführen lassen und auch finanziert. Dass er in einer Pressemitteilung dazu (DJV, April 2016) ausführt, die gängigsten Fallen der Jagd erfüllten „die hohen internationalen Standards für eine humane Fangjagd (AIHTS) und sind tierschutzgerecht“ ist, gelinde gesagt, irreführend.

Korrektur Weise müssten die Fallen daraufhin getestet werden, ob sie den gültigen deutschen und kärntnerischen Gesetzesvorgaben, eben „sofort tötend“ oder „unversehrt“ fangen, genügen. Dass dies nicht geschieht, mag zeigen, dass selbst von Seiten der Jagdverbände Zweifel oder gar Gewissheit besteht, dass die gesetzlich geforderten Normen nicht erfüllt werden, bzw. nicht zu erfüllen sind.

2.3 Jagdgesetzliche Vorschriften zur Fallenjagd in Kärnten

In Kärnten ist die Fangjagd im Kärntner Jagdgesetz von 2000, novelliert im Jahre 2004, geregelt. In § 68, Verbotene Jagdmethoden, Beschränkungen der Jagdausübung, ist in Abs 1, Ziffer 4 zu lesen: (Es ist verboten)...“Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, zu verwenden oder erlaubte Fanggeräte zu verwenden, die sich nicht in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden.“

In § 68 (3) – (3g) ist eingehend der Einsatz von Abzugseisen geregelt. An sich sind die Abzugseisen nach § 68 Z. 4 verboten, können aber ausnahmsweise zugelassen werden. Da Abzugseisen bei der Fischotterjagd keine Rolle spielen, da Otter Köder, die als Abzug bei solchen Eisen dienen, in der Regel nicht aufnehmen, wird hierauf nicht näher eingegangen.

In § 68 (6) wird der Landesregierung auferlegt zu bestimmen, welche Fanggeräte den o. a. Bestimmungen, „unversehrt fangen oder nicht sofort tötend“ entsprechen und wie deren Aufstellung zu erfolgen hat. Weiterhin hat die Landesregierung mit Verordnung Fanggeräte, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verbieten, sofern die Verwendung dieser Fallen nicht zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen weiterhin geboten erscheint, und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Insofern wird in der “ **Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000**“, auch als Durchführungsordnung bezeichnet, Folgendes zur Fangjagd ausgeführt.

In § 10 dieser Verordnung wird die Verwendung des Abzugeisens geregelt. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Abzugeisen für die Fischotterjagd eher schlecht geeignet und soll daher hier nicht näher betrachtet werden.

In § 11 werden die zugelassenen Fanggeräte beschrieben: (zu § 68 Abs. 6)

„(1) Fanggeräte, die unversehrt fangen, sind die Kasten- und Wippfallen für Raubwild, der Norwegische Krähenfang, die Eichelhäherfalle und der lebendfangende Habichtskorb.

(2) Fanggeräte, die das gefangene Raubwild sofort töten, sind: die Prügel-, Scheren-, Conibearfalle und die Abzugeisen.“

Dann wird geregelt, wie oft diese Fanggeräte zu kontrollieren sind, wie sie auslösen und am Rande wie sie funktionieren. **Es finden sich keine Angaben, warum diese Fanggeräte den Ansprüchen des § 68 Kärntner Jagdgesetzes entsprechen!** Also warum sie unter den Fanggeräten einzustufen sind, die „unversehrt fangen“ oder als „sofort tötend“ anzusehen sind.

Dass Prügel- und Scherenfallen nicht mit dem Prädikat „sofort tötend“ zu versehen und auch nicht selektiv sind, in diese Fallen kann ein sehr breites Spektrum von verschiedensten Arten geraten, hat schon B. HESPELER (1990) eingehend dargelegt. Der Autor besitzt eine hervorragende Expertise, da er selbst über Jahrzehnte als Berufsjäger mit solchen Instrumenten gearbeitet hat.

Im Folgenden soll speziell nur auf die nach der Verordnung zugelassene Conibearfalle eingegangen werden, die auch nach der **81. Verordnung betreffend der vorübergehenden Aufhebung der Schonzeit für den Fischotter** zulässig ist.

2.4 Beschreibung der Conibearfalle und ihr Einsatz zum Otterfang

Die Conibearfalle wurde 1958 entwickelt und ist nach ihrem Erfinder, Frank Conibear, benannt. (CAFT factsheets 2011). Zwei Rahmen aus starken Stahlbügeln werden durch Federn in der Ausgangsstellung gehalten. Werden diese Rahmen in sich verdreht, wird die Falle scharf gestellt. Nach der Auslösung durch ein Tier schlagen die Bügel mit hoher Kraft in ihre Ausgangsstellung zurück und greifen so das Tier an seinem Körper. (siehe Abbildung 3)

Angestrebt wird, dass die Bügel das Tier im Hals- und Brustbereich greifen, da dann die lebenswichtigen Organe, Herz und Lunge und die großen Blutgefäße, zusammengepresst werden. Das Tier stirbt also nicht unwesentlich durch die Unterbrechung des Blutkreislaufes durch die zusammenpressenden Bügel. Die Wirkung der zusammenschlagenden Bügel ist natürlich auch erheblich, reicht zum Töten alleine aber selten aus. BENN (1981) hat sich eingehend mit diesem Thema befasst und einschlägige Versuche mit Minken hierzu beschrieben.

Die Conibearfalle gilt offiziell als „humane“ Falle, die den standardisierten Ansprüchen der ISO-Normen entspricht. Das heißt, es müssen 80% der untersuchten Tiere nach 3 Minuten (Marder) oder 5 Minuten (Otter und andere größere Raubsäuger) in eine Bewusstlosigkeit gefallen sein, die in den Tod übergeht. Wobei gesagt werden muss, dass es nicht „die“ Conibearfalle gibt. Conibearfallen werden von den verschiedensten Firmen in den

verschiedensten Größen und mit den verschiedensten Schlagkräften produziert. Insofern ist in jedem Einzelfall zu schauen, um welchen Typ der Conibearfallen es sich handelt und für welche Art sie eingesetzt wird. Im nordamerikanischen Bereich gibt es hierzu in den Empfehlungen zur Fallenjagd Übersichtstabellen, in denen die verschiedenen Fallentypen den jeweiligen Pelztieren zugeordnet werden (AFWA 2017).



Abb. 3: Fischotter, in einer Conibearfalle gefangen (Quelle: https://www.youtube.com/watch?v=a0SPgIUwW_Q)

Ob aber das Tier die Falle kreuzt, das angestrebt ist, oder ein ganz anderes Tier den Auslöser berührt, ist weitgehend dem Zufall überlassen. VIRGOS et al. 2016 zeigen in einer Studie die erheblichen Mängel auf, die hinsichtlich der Beurteilung der Selektivität von Fallen nach der ISO-Norm 1999a, b bestehen und fordern deutliche Verbesserungen.



Abb. 4: Fischotter von der Conibearfalle am Hinterleib gefangen

Quelle: <https://trapperman.com/forum/ubbthreads.php/topics/6498395/1>

Da die Conibearfallen eine erhebliche Schlag- und Klemmkraft besitzen, sind sie auch für Menschen gefährlich und die größeren sind nur mit den entsprechenden Hilfsmitteln zu öffnen.

Die Conibearfalle wird in vielen Ländern eingesetzt. Man findet daher im Internet zahlreiche Angebote. Von den verschiedensten Herstellern sind sie in den verschiedensten Größen zu erwerben. Zum Beispiel bei der Firma „Alp-Jagd“:

<https://www.alp-jagd.at/CONIBEAR/Conibear-Falle-20x20-cm>

Diese Fallen werden insbesondere von vielen Trappern in Nordamerika intensiv genutzt, da sie

- sehr preisgünstig sind
- sich in großen Mengen leicht transportieren lassen
- durch fremde Personen im gestellten Zustand schlecht erkennbar sind (geringe Diebstahlgefahr)
- durch die verschiedenen Größen alle vorkommenden Pelztiere fangen können
- durch die hohe Schlag- und Klemmkraft in Vergleich zu anderen Fallentypen relativ gut töten
- unter Wasser gestellt für Außenstehende völlig versteckt sind
- unter Wasser die semiaquatischen Tiere, besonders Otter und Biber, besonders effektiv fängt
- unter Wasser von den Tieren nicht gerochen werden kann und
- unter der Wasseroberfläche kommt neben der Schlag- und Klemmwirkung der Falle das Ertrinken als dritte Tötungskomponente zur Erzielung eines sicheren Fanges hinzu

Conibearfallen verursachen, da sie durch jedes kreuzende Tier einer gewissen Größe ausgelöst werden, sehr häufig „Fehlfänge“, also Fänge von Arten, auf die der Fänger eigentlich nicht abzielt. Das können auch geschützte Arten sein. Dieser unselektive Fang verursacht dann auch ganz besonders quälerische Fänge, da ein zu großes oder kleines Tier von den Bügeln nicht am Hals oder im Brustbereich getroffen wird, sondern an den verschiedensten Stellen am Körper (vergl. Abbildung 4). Dementsprechend wird diese Falle im nordamerikanischen Bereich auch richtig als „body grip trap“ bezeichnet (ASSOCIATION OF FISH AND WILDLIFE AGENCIES 2017). Die gefangenen Tiere werden nur festgehalten, und sterben an Kreislaufversagen, erfrieren oder werden, eventuell nach Tagen, vom Trapper erschlagen. Aufgrund dieser Probleme ist das Stellen dieser Fallen an Land selbst in einigen Staaten Nordamerikas verboten (GEARY 1984). Auch in Deutschland ist ihr Einsatz in vielen Ländern verboten (DEUTSCHER JAGDVERBAND 2014).



Abb. 5: Trapper beim Aufstellen einer Conibearfalle. Die Falle wird in das kleine Gewässer gehängt, das für den Otter wie ein Zwangswechsel wirkt.

Quelle:

<https://www.duluthnewstribune.com/sports/outdoors/1721121-Trapline-wisdom-At-19-Jarid-Rankila-quickly-gaining-experience-having-success-in-trapping>

In Nordamerika ist in aller Regel das Stellen dieser Fallen als „drowning set“ erlaubt und empfohlen (GEARY 1984). Also das Stellen dieser Fallen unter der Wasseroberfläche oder so

an der Wasserkante, dass ein gefangenes Tier mit der Falle unter Wasser gezogen wird. So wird die „Fängigkeit“ und Tötungswirkung der Falle noch durch das Ertrinken verstärkt – schlecht gefangene Tiere werden unter Wasser gezogen und ertränkt, bzw. können aus der Falle unter Wasser nicht zum Luftholen auftauchen, da sie irgendwo am Körper von der Falle gehalten werden.

JOHNSTON (1970) hat die Zuschlagenergie von Conibearfallen unter und über der der Wasseroberfläche gemessen. Danach ist die Zuschlagenergie unter der Wasseroberfläche verringert.

Die Erlaubnis zum Ertränken von Tieren ist im kärntnerischen und deutschen Jagdwesen absolut undenkbar. Es würde als sehr grober Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit zu ahnden sein. Und selbstverständlich verbieten auch die Tierschutzgesetze das Töten von Säugetieren durch Ertränken, da es unter den quälerischen Umgang mit Tieren fällt. Ertränken scheint so weit von den denkbaren Tötungsarten auf der Jagd entfernt zu sein, dass sich dieser Begriff nicht einmal im Gesetz oder den Verordnungen wiederfindet.

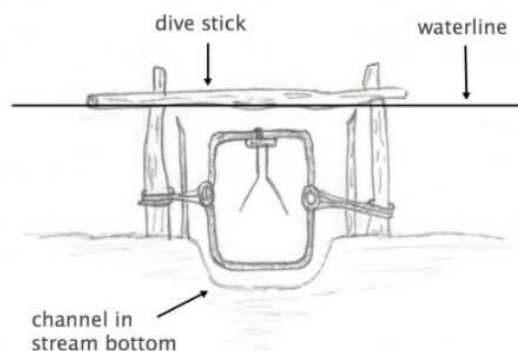


Abb. 6: So wird eine Conibearfalle als „drowning set“ gestellt. Die Falle ist fest an den Hölzern rechts und links verankert, ein gefangenes Tier kann nicht zu Atmen an die Wasseroberfläche gelangen. In der Regel wird dem Tier der Weg rechts und links der Falle durch Geäst oder Steine verlegt, so dass ein Zwangswechsel entsteht.

Quelle: <https://www.trapanything.com/conibear-trap.html>

In allen Fällen wird die Falle so positioniert, dass das gewünschte Pelztier quasi durch einen Zwangswechsel in die Falle geleitet wird (vergleiche Abbildung 5 u. 6). Für Fischotter bieten sich hierzu flache Wasserstellen oder Gräben an, in denen Zwangswechsel derart hergestellt werden, dass die Flächen rechts und links der Falle mit Zweigen oder dergleichen verlegt werden. Im Internet gibt es zum Aufbau und dem Stellen der Fallen vielfache Beschreibungen auf Seiten in dem Videoportal Youtube. Diese zwei Links mögen als Beispiele genügen:

<https://www.youtube.com/watch?v=zNrgMbvIsIM>

<https://www.youtube.com/watch?v=OF9NBIDeLIs>

Damit schlecht gefangene Tiere nicht mit der Falle entfliehen können, werden die Fallen durch Ketten oder Leinen fixiert. Dabei werden die Ketten so angehängt, dass das Tier nur zum Wasser fliehen kann und so auch ertrinkt (GEARY 1984).

IOSSA et al. (2007) haben die verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten gesichtet und zusammengestellt, die sich in Europa und Nordamerika mit der Testung von Fallen beschäftigen. Im Ergebnis hielten sie fest, dass die meisten der getesteten Fallen, auch Conibearfallen, nicht einmal die ISO-Normen oder anderen gesetzten Standards für „humane“ Fallen erfüllen. Bei diesen Testversuchen werden zum Beispiel narkotisierte Tiere in die Fallen positioniert und man beobachtet, zu welchem Zeitpunkt Bewusstlosigkeit oder Empfindungslosigkeit, bzw. der Tod eintritt. Die dabei beobachteten Werte werden sicher unter denen von nicht narkotisierten Tieren liegen, da eine Narkose ein Tier schon nahe an den Zustand des Todes heranzuführt. Die Vorsicht, die Veterinären an den Tag legen, wenn sie Tiere narkotisieren, gibt hierfür ein deutliches Zeugnis.

Eine in Nordamerika viel verwendete Conibearfalle testeten PROULX et al. (1989) an narkotisierten und an nicht narkotisierten Mardern. Sie mussten für die Falle eine unzulängliche Tötungswirkung attestieren. Erst nachdem sie die Form der Schlagbügel verändert hatten, erreichten sie die Werte für „humane“ Fallen. Für Fischotter liegen nach SERFASS et al. (2017) solche Untersuchungen nicht vor.

2.5 Wie ist der Einsatz der Conibearfalle in Kärnten gesetzlich zu sehen?

Angesichts der großen Mängel, die, wie oben aufgezeigt, die Conibearfalle hinsichtlich der Tierschutzansprüche zeigt, sogar mit wissenschaftlicher Untermauerung, und dass ihre Tötungswirkung und Selektivität nicht im Einklang mit den Forderungen der Weidgerechtigkeit stehen, ist diese Falle als ein verbotenes Fanggerät einzuordnen. Schon gar nicht erfüllt sie die Anforderungen des kärntnerischen Jagdgesetzes, dass sie als „sofort tötend“ zu bezeichnen ist.

Und wird sie als „drowning set“, unter der Wasseroberfläche, gestellt, so verstößt die Falle in ganz besonderem Maße gegen den Tierschutz, die Weidgerechtigkeit und das Jagdgesetz. Dafür reicht es, wenn fahrlässig die Möglichkeit eröffnet wird, dass ein gefangenes Tier ertrinkt. Es sind mir zwar keine öffentlichen Quellen zugänglich, die solche Fangpraktiken in Kärnten belegen. Doch wenn ca. die Hälfte der entnommenen Fischotter mit Conibearfallen gefangen wurden und werden, kann man davon ausgehen, dass die Fallen auch unter Wasser gestellt werden. Die Vorteile für den Fänger sind einfach zu groß. An Land gestellt sind die recht großen Fallen für viele Tiere (Katzen, Hasen, Igel, Hunde usw.) und auch für Kinder extrem gefährlich (GEARY 1984). Und will man Fischotter fangen, lassen sich diese Fallen schwer in Fangbunkern oder „Fanggärten“ unterbringen, da Otter solche Bauten ungern annehmen.

Leider werden die in Kärnten gefangenen Otter nicht veterinärmedizinisch untersucht. Insofern bestehen große Unsicherheiten darüber, was wirklich an Fischottern nach Geschlecht, Alter und Reproduktionsstatus entnommen wird.

Letztlich verstößt die Zulassung der Conibearfalle gegen die staatsrechtlichen Forderungen, dass Gesetznormen bestimmt und nicht widersprüchlich sein dürfen. Und Verordnungen, wie die hier betrachtete 81. Verordnung des Landes Kärnten, müssen den Vorgaben des Gesetzes entsprechen, nach denen sie zu erlassen sind. Hier wurde es nicht gemacht. Es wurde sich fahrlässig oder / und unter schlechter Beratung darauf eingelassen, wenig selektive und sehr quälerische Fanggeräte als „sofort tötend“ zu bezeichnen und zu genehmigen.

3. Muttertierschutz und Jagd

3.1 Jagdpolitische Bedeutung des Muttertierschutzes

Der Schutz von Muttertieren, die mit der Aufzucht der Jungtiere beschäftigt sind und deren Jungtiere bei Verlust der Mutter sterben würden, hat im deutschen / österreichischen Jagdwesen einen hohen Stellenwert. Abzulesen ist dies zum Beispiel daran, dass nach dem deutschen Bundesjagdgesetz, § 38, Abs. 1, die Bejagung eines Elterntieres mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist. Im Kärntner Jagdgesetz wird im § 3 (1) formuliert: „Die Jagd ist sachgemäß und weidgerechtauszuüben“. „Weidgerecht“ ist zwar ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, da er auch dem „Zeitgeist“ unterliegt, er umfasst aber die anerkannten Grundsätze für die Ausübung der Jagd zur jeweiligen Zeit. Jeder Jäger in Kärnten verpflichtet sich mit dem Lösen der Jagdkarte, die Jagd weidgerecht auszuüben. (BACHER 2014) Dazu gehört an erster Stelle das Gebot, dem Wild unnötige Qualen zu ersparen (ANDERLUHN, 1969). Insofern ist die Beachtung des Muttertierschutzes ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Jagdausübung, da eine Nichtbeachtung zu erheblichen Qualen bei den Jungtieren führt

Das Thema Muttertierschutz wird bei verschiedenen Wildarten, insbesondere beim Rotwild, Schwarzwild und bei der Nutria, in den letzten Jahren intensiv diskutiert. Entsprechend häufig finden sich in den Jagdzeitschriften und den einschlägigen Foren im Internet entsprechende Beiträge (u. a. PETRAK u. HEIDER 2017). Bei Betrachtung der umfangreichen Artikel in den Jagdzeitschriften zu diesem Thema fällt allerdings auf, dass dieses Thema ganz überwiegend an den Schalenwildarten, besonders am Rotwild diskutiert wird. Der Abschuss eines Rotwildkalbes vor dem Erlegen des Muttertieres bei den winterlichen Jagden wird in der Regel als erheblicher Verstoß gegen das Tierschutz- und Jagdgesetz und ganz besonders gegen die Weidgerechtigkeit gesehen. Es wird nicht nur ein körperliches Leiden des Kalbes, sondern sogar auch ein psychisches Leiden des Kalbes bei Verlust der Mutter beklagt (ASCHE et al. 2016). Bei Raubwildarten oder Gänsen gelten zwar die gleichen Gesetze, das Leiden ihrer Jungtiere bei Verlust des Muttertieres wird von der Jägerschaft aber offensichtlich nicht annähernd so tragisch bewertet. Und der Abschuss von „wildernden“ Hauskatzen hat schon immer zu allen Jahreszeiten stattgefunden, da Hauskatzen kein „Wild“ nach der jagdlichen Nomenklatur sind, sondern, jedenfalls nach der etwas älteren Literatur, als „Raubzeug“ bezeichnet werden, das geradezu bekämpft werden muss (u. a. BEHNKE 1992).

3.2 Verankerung des Muttertierschutzes in Kärnten

Der § 51 Abs. 4a des kärntnerischen Jagdgesetzes eröffnet der Landesregierung zwar die Möglichkeit unter bestimmten Umständen die Schonzeit für den Fischotter (und anderer streng geschützter Arten) zu verkürzen oder aufzuheben. Es wird der Landesregierung aber nicht gestattet, den Muttertierschutz (§68 Abs. 1, Z 17) aufzuheben. Solch ein weitgehender Eingriff in das Jagdgesetz durch die Regierung müsste im Gesetz gesondert formuliert sein, bzw. bedarf des Gesetzgebers.

Im Kärntner Jagdgesetz ist in § 68, Abs. 1, Ziffer 17 formuliert, dass es verboten ist „die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen“. Insofern kollidiert die 81. Verordnung der Landesregierung, die die Bejagung aller Otterweibchen in der Zeit vom 1. November bis zum

letzten Tag im Februar mit totfangenden Fallen erlaubt, mit dem Kärntner Jagdgesetz.

In § 2 der Verordnung wird die Schonzeit für „führende oder offensichtlich tragende Fischotterfähen“ auf die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres festgelegt. Das heißt gleichzeitig, dass nicht führende und nicht offensichtlich tragende Otterfähen das gesamte Jahr über keine Schonzeit genießen.

Die Angabe einer Schonzeit für führende und offensichtlich tragende Fähen vom 1. März bis zum 31. Oktober in der Verordnung ist völlig willkürlich, beachtet nicht den Vorrang des Gesetzes (das in § 68, Abs. 1, Ziffer 17 verbietet Elterntiere zu bejagen!) und die angenommene Setzzeit der Otter entspricht noch nicht einmal der tatsächlichen Setzzeit der Art.

Das „offensichtlich tragende“ Fähen geschützt sein sollen (siehe § 2 der Verordnung), ist geradezu abstrus. Tragende Weibchen lassen sich bei den jagdbaren Arten nicht sinnvoll unter Schutz stellen, da zum Beispiel fast alle erwachsenen Rotwildkühe und Rehgeißen zur Hauptjagdzeit trächtig sind, um nur zwei Beispiele zu den Schalenwildarten zu nennen. Dachswelbchen werden wenige Tage nach der Geburt wieder belegt und sind so, bis auf wenige Tage im Jahr, nahezu immer trächtig!

Der Zustand von tragenden Fischotterweibchen ist zudem bei äußerer Betrachtung des Tieres nicht erkennbar, und damit können auch keine „offensichtlich tragenden Fähen“ erkannt werden. Man müsste am lebenden Tier die Milchdrüsen erkennen und dann auch noch beurteilen können, ob diese Zitzen schon angesaugt sind oder nicht. Und von Jägern zu erwarten, dass sie morgens im Halbdunkeln im Abfangkorb angesaugte Milchdrüsen erkennen, diese evtl. sogar von nicht angesaugten unterscheiden können, das wären dann nämlich die trächtigen Weibchen, ist schon sehr skurril.

Der ausdrücklich aufgenommene Einschub „offensichtlich trachtige“ Fähen scheint daher eher auf eine Wirkung gegenüber der Allgemeinheit abzielen, um die Verordnung als besonders tierschutzgerecht erscheinen zu lassen, als einen realen wildbiologischen Hintergrund zu haben.

Im Sommerhalbjahr dürfen, wie oben bereits beschrieben, auch nichtführende Fähen erlegt werden (§2 (1))! Doch auch diese sind in den meisten Fällen nicht zu erkennen, da sie von führenden Fähen nicht zu unterscheiden sind. Die Jungen werden mit ca. 4 Monaten nicht mehr gesäugt, die Mutter „führt“ die Jungen aber mindestens 9 – 12 Monate (CHANIN, 2013). Insofern ist eine führende Fähe mit Jungen im Alter von 5 – 10 Monaten absolut nicht von einer nichtführenden Fähe zu unterscheiden. Und bereits vorher lassen sie sich im praktischen Jagdbetrieb nicht erkennen, da die Gesäuge recht tief im Fell zwischen den Hinterbeinen verborgen liegen. Um sie zu erkennen, müsste das Otterweibchen in einen „Einzwängkäfig“ gesetzt werden, der es erlaubt, das Tier mit der Bauchseite ganz dicht an die Käfigwand heranzuziehen.

Die Problematik der totfangenden Fallen wurden oben bereits erläutert. Diese Fallen sind auch bei der Entnahme von Fischottern in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Tag im Februar laut der 81. Verordnung zur „Vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit für Fischotter“ zulässig, da davon ausgegangen wird, dass die Fähen zu dieser Jahreszeit weder tragen sind noch Jungtiere führen. In den anderen Monaten des Jahres sind nur unversehrt fangende Lebendfang-Fallen erlaubt, um „offensichtlich tragende“ und führende Fähen entlassen zu können.

3.3 Beachtung des Muttertierschutzes bei der Jagd auf Fischotter

Hinsichtlich der Setzzeiten des Fischotters wird schon im Managementplan von Oberösterreich (2015) darauf hingewiesen, dass es „...besonders bemerkenswert ist, dass der Eurasische Fischotter jedenfalls in Mitteleuropa keine fix festgelegte Paarungszeit hat. Junge kommen von Februar bis November zur Welt. Im Gegensatz zu vielen anderen Tieren werden die Jungen von der Mutter ein Jahr und länger geführt. Die 1 – 3 Jungen sind also sehr lange von der Mutter abhängig, bis sie selbst im Fischfang ausreichend Erfahrung haben.“

Diese Erkenntnisse werden von der kärntner Landesregierung offensichtlich ignoriert und man eröffnet eine Fangzeit für Fähen im Winter, indem halt offiziell festgestellt wird, dass die Schonzeit dann ein Ende hat. Das lässt vermuten, dass man sich bei der Formulierung der Verordnung der ganzjährigen Setzzeit der Otter durchaus bewusst war. Aber da das Jagdgesetz der Landesregierung keine Abweichung von dem Verbot der Bejagung der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere eröffnet, hat man diesen Weg beschritten, um überhaupt „genügend“ Otter für den Schutz der Teiche und Flüsse erlegen zu können.

In den Unterrichtsmaterialien für bayerische Jäger, die zum Otterfang ausgebildet werden, werden die Geschlechtsunterschiede der Fischotter anhand von Fotos von toten, auf dem Rücken liegenden Ottern erklärt (HAYDEN 2019). Doch in einer Kastenfalle oder einem Abfangkäfig legt sich ein lebender Otter nicht auf den Rücken. Eine Geschlechtsbestimmung zur eventuellen Freilassung des Tieres ist so nicht möglich. Denn der gefangene Otter in der Falle oder im Abfangkorb drückt sich mit dem Bauch auf den Boden und deckt seine Geschlechtsorgane mit dem Schwanz ab. Selbst die außenliegenden Hoden der Rüden sind dann nicht zu erkennen. Und junge Rüden unter 24 Monaten haben ohnehin nur schwach ausgeprägte Hoden. Insofern bleibt selbst unklar, wie Jäger in einer Falle oder einem Abfangkäfig eine Fischotterfähe von einem Rüden unterscheiden soll.

Meine umfangreichen Erfahrungen bei der Geschlechtsbestimmung von Zoo-Ottern sind die Grundlage für diese Aussagen. Selbst Zootierpfleger haben erhebliche Probleme, eine sichere Geschlechtsbestimmung bei Fischottern in Transportkisten oder Fallen vorzunehmen.

Dass in der 81. Verordnung zur Ausnahme von der Schonzeit für Otter die Schonzeit für Fähen in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Tag im Februar völlig aufgehoben wird und tötungsfähige Fallen erlaubt sind, mag einer alten Tradition entsprechen. Wobei man bei der Winterjagdzeit in alten Zeiten eher den „reifen“ Pelz im Auge hatte, als den Reproduktionszustand. Es mag auch der Beruhigung der Jäger dienen und vorspiegeln, dass man von Seiten der Regierung auch auf den Aspekt des Muttertierschutzes Rücksicht nimmt. Von einer biologischen Ruhe der Fortpflanzung kann zu diesen Monaten jedenfalls nicht gesprochen werden. Aus vielen europäischen Ländern sind Untersuchungen und Daten über die Reproduktion von Fischottern vorhanden, die belegen, dass auch im Winterhalbjahr Würfe erfolgen. Eine Untersuchung von SOMMER et al. (2005) kommt sogar zu dem Ergebnis, dass in Norddeutschland im Winter sogar die meisten Würfe erfolgen.

Und auch die Auffangstationen für Findelkinder erhalten Otterjunge rund ums Jahr. CHADWICK u. SHERRARD-SMITH (2010) untersuchten in England 206 Weibchen aus allen Monaten des Jahres. Nur im Monat Juni fanden sie keine laktierenden Fähen. Und in der Tendenz war die Reproduktion auch im Winterhalbjahr ausgeprägter.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass eine gesetzesgemäße Bejagung des Fischotters ohne eine gesetzliche Aufhebung des Muttertierschutzes nicht möglich ist. Die von der kärntner Landesregierung deklarierte „Reproduktionspause“ im Winter ist absolut willkürlich. Die Differenzierung der Fischotter nach Rüden, Jungotter (was immer das sein soll, die Geschlechtsreife erlangen Otter erst mit ca. 24 Monaten), nicht führende, führende, nicht tragende und offensichtlich tragende Fähen ist für eine Gesetzesnorm absolut unakzeptabel. Eine Gesetzesnorm muss klar, realistisch und für die Menschen nachvollziehbar und verständlich zu sein. Die Landesregierung ist aufgrund des Gesetzesvorbehalt nicht befugt über eine Verordnung den Muttertierschutz beim Fischotter aufzuheben. Insbesondere geht es nicht über den Weg, entgegen der biologischen Kenntnisse, eine Reproduktionspause für die Zeit vom 1. November bis zum letzten Tag im Februar in einer Verordnung festzuschreiben.

Literatur

AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG (2015): Managementplan Fischotter, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (14. 2. 1998): Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada, und der Russischen Föderation, L 42/43

ANDERLUHN, G. (1969): Weigerechtigkeit, in „Der Anblick“, Heft 11, 1969, S. 36

ASCHE, F., H. FREIHERR VON MÜNCHHAUSEN u. C. MILLER (2016): Rotwild und Planerfüllung. Wild und Hund, Heft 4, 17-21

ASSOCIATION OF FISH AND WILDLIFE AGENCIES (AFWA) (2014): Best Management Practices for Trapping River Otter.

ASSOCIATION OF FISH AND WILDLIFE AGENCIES (AFWA) (2017): Bodygrip traps on Dryland

BACHER, U. (2014): Die Jagd- und Schonzeiten sowie die Rechtsfolgen bei deren Übertretung in der Steiermark und in Kärnten im Vergleich. Diplomarbeit, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, 134 S.

BENN, D. M. (1981). The importance of holding force in humane trap development. In: Worldwide Furbearer Conference Proceedings. Herausg. J.A. Chapman & D. Pursley R.R. Donnelly & Sons Co., Falls Church Virginia. Seiten 1588 – 1598.

BEHNKE, H. (1992): Hege und Jagd im Jahreslauf. BLV Verlag, München, 176 S.

BURGSTALLER-GRADENEGGER, F. (2017): Plädoyer für die Weiderechtigkeit. Der Kärntner Jäger, 46, 19 - 33

CHADWICK, E. A. u. E. SHERRARD-SMITH (2010): Pregnancy among otters (*Lutra lutra*) found dead in England and Wales: Foetal development and lack of seasonality. IUCN Otter Spec. Group Bull 27(1), 33-41

CHANIN, P. (2013): Otters. Whittet Books, Essex, 150 Seiten

DEUTSCHER JADVERBAND (2014): Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen zur Fangjagd in den Bundesländern. Berlin

GEARY, S. (1984): Fur trapping in North America. Winchester Press, 154 S.

HESPELER, B. (1990): Jäger wohin? Eine kritische Betrachtung deutschen Waidwerks, BLV Verlag, München, 328 S.

HAYDEN, A. (2019): Schulung Fischotterentnahme. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

ISO 10990-4 und 5 (1999): Animal (mammal) traps: Methods for testing killing / restraining traps. International Organization for Standardization: Geneva, Switzerland

IOSSA, G., C. D. SOULSBURY and S. HARRIS (2007): Mammal trapping: a review of animal welfare standards of killing and restraining traps. *Animal welfare* 16: 335 - 352

JOHNSTON, N. C. (1970): HUMANE TRAP EVALUATION. Masterarbeit, (University of Western Ontario, 250 Seiten

KÄRNTNER JAGDGESETZ 2000 (2004): Verlag Johannes Heyn, Klagenfurt, 176 Seiten

KRANZ, A., L. POLEDNIK und F. MATEOS-GONZALEZ (2020): Zum Einfluss des Fischotters auf die Bachforelle in der Forellenregion: Fallbeispiel Görttschitz in Kärnten. Endbericht im Auftrag der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung, 98 Seiten.

KRÜGER, H.-H. (1993) Versuch der Rekonstruktion des Fang- und Tötungsvorganges bei Steinmardern nach Kadaveruntersuchungen. *Zeitschrift für Jagdwissenschaften* 39, 131-135

PETRAK, M. u. A HEIDER (2017): Klare Ansagen vor der Jagd. *Niedersächsischer Jäger*, 62 Jahrgang, Heft 3, 22 – 27

PROULX, N. (2021): Veterinarians and Wildlife Biologists Should Join Forces to End Inhumane Mammal Trapping Technology. *World's Veterinary Journal* World Vet J, 11(3): 317-318,

SERFASS, T. L., L. WRIGHT, K. PEARCE and N. DUPLAIX (2017): Animal welfare Issues pertaining tot he trapping of otters for research, conservation, and fur. In: *Marine Mammal Welfare*, Herausg. Andy Butterworth, Springer, S. 543-571

SOMMER R., A. GRIESAU, H. ANSORGE, und J. PRIEMER (2005): Daten zur Populationsökologie des Fischotters *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758) in Mecklenburg-Vorpommern. *Beiträge zur Jagd- und Wildforschung* 30: 253-271

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 23. MAI 2006 ZUR DURCHFÜHRUNG DES KÄRNTNER JADGFESETZES
(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000210>) zuletzt eingesehen 16. 12.21

VIRGOS, E., J.LOZANO, S CABEZAS-DIAZ, D. W. MACDONALD, A.ZALEWSKI, J. C. ATIENZA, G. PROULX, W. J. RIPPLE, L. M. ROSALINO, M. SANTOS-REIS, P. J. JOHNSON, A. F. MALO, S. E. BAKER (2016): A poor international standard for trap selectivity threatens carnivore conservation. *Biodivers. Conserv.* DOI 10.1007/s10531-016-1117-7

WEINBERGER, I. u. BAUMGARTNER, H. (2018): Der Fischotter, ein heimlicher Jäger kehrt zurück. Haupt Verlag, Bern, 256 S.

Internetseiten:

Zu 1.1

file:///C:/Users/krueg/AppData/Local/Temp/RICHTLINIE%20WILDSCHADENSFONDS_Kuratorium-Beschluss_%C3%84nderung_12.5.2020-1.pdf (zuletzt aufgerufen: 28.12.21)

(Kauf des Fischereirechtes am Tauernbach 2009)

<https://tirv1.orf.at/stories/344590> (zuletzt aufgerufen 28.12.21)

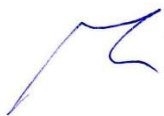
Zu 2.2

<https://www.jagdverband.de/deutsche-fallen-erfuellen-internationale-tierschutznormen>. (8. April 2016) (Zuletzt aufgerufen: 14.12.21)

Nutria-Falle, Lieferant „Trapperprofi-Neozoen“:

<https://www.trapperprofi.de/produkte/nutria-und-waschbaerfalle-trapper-neozoen.html>
(zuletzt aufgerufen am 26.05.21)

Hankensbüttel, den 28. 12. 2021



(Dr. Hans-Heinrich Krüger)